

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Riesweiler vom 05. Februar 2025 im Mehrgenerationenraum unterhalb der Feuerwehr.

Der Ortsgemeinderat hat 13 Mitglieder.

Anwesend

unter dem Vorsitz von

Phillip Oswald

Ortsbürgermeister

Kathrin Kliebe

1. Beigeordnete und Ratsmitglied

Melanie Mähringer-Kunz

2. Beigeordnete und Ratsmitglied

Niklas Auler

Ratsmitglied

Danny Bayer

Ratsmitglied

Inga Blank

Ratsmitglied

Jörg Fröhling

Ratsmitglied

Angelika Knichel-Rümpelein

Ratsmitglied

Andreas Nockel

Ratsmitglied

Michael Susenburger

Ratsmitglied

Hans-Valentin Wald

Ratsmitglied

Tobias Wilbert

Ratsmitglied

Es fehlten entschuldigt

Jens Kade

Ratsmitglied

Ferner anwesend

Frau Dämgen

Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
(zu Tagesordnungspunkt 1 und 2)

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Zu Sitzungsbeginn stellte der Ortsbürgermeister die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist den Ratsmitgliedern zugegangen. Hiergegen gab es seitens der Ratsmitglieder keine Einwände.

Es wurde folgendes beschlossen:

Punkt 1 der Tagesordnung

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Riesweiler über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz

Der Gemeinderat beschließt, dass Frau Dämgen von der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beratend an dem Tagesordnungspunkt mitwirkt und dem Gemeinderat die Details erläutert.

Die Ortsgemeinde Riesweiler ist verpflichtet, für Straßenausbaumaßnahmen Beiträge gemäß dem Kommunalabgabengesetz zu erheben. Dies wird im Zuge des Vollausbaus der Straße „Soonblick“ der Fall sein.

Die Ausbaubeitragssatzung dient der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

Die Satzung der Ortsgemeinde Riesweiler über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.06.2021 ist im Hinblick auf § 13 (Übergangs- und Verschonungsregelung) schon überholt und nicht mehr auf dem neuesten Stand.

Um rechtliche Unwägbarkeiten ausschließen zu können, ist eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Verschonungsregelung zu beschließen.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung (§13) ist erforderlich, sofern in der jüngeren Vergangenheit ausgebaute Straßen mit älteren Straßen in einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden (Urteil vom 18.10.2017, 6 A 11881/16.OVG). Das bedeutet, dass Grundstücke, die in den letzten Jahren zu Erschließungsbeiträgen herangezogen wurden, von der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für eine gewisse Zeit befreit (verschont) werden. Die Ortsgemeinde Riesweiler hat in den letzten Jahren einige Straßen neu erschlossen (z. B. An der Steinstraße).

Daher bedarf es der Aufnahme einer Verschonungsregelung. Hierbei wurde sich bei den Werten an der Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes orientiert:

- 20 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- 15 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn,
- 10 Jahre bei Herstellung des Gehweges,
- 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung.

Eine Benennung der einzelnen Verkehrsanlagen entfällt durch diese Regelung.

Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat Riesweiler beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Punkt 2 der Tagesordnung

Ausbau Soonblick

Vor der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes verlassen die Ratsmitglieder Tobias Wilbert und Hans-Valentin Wald freiwillig den Sitzungstisch wegen Sonderinteresse (§ 22 GemO) und nehmen im Zuschauerbereich Platz.

In der vergangenen Sitzung des Gemeinderates wurde über die Gestaltungsvariante für den Ausbau Soonblick beraten und ein Beschluss gefasst. Zu diesem Zeitpunkt war dem Vorsitzenden und den Ratsmitgliedern folgende Punkte noch nicht bekannt, worüber in der heutigen Sitzung beraten wird.

Widmung der Straßen/Wege

In den Gemeinden der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen sind formelle Fehler in den bisherigen Widmungen vorhanden und stellenweise sind Straßen und Wege noch gar nicht gewidmet. Zur Abrechnung in den wiederkehrenden Beiträgen müssen die geplanten Straßen und Wege ordnungsgemäß gewidmet sein. Auch die Ortsgemeinde Riesweiler ist hiervon betroffen. Die Verbandsgemeinde bereitet daher eine Beschlussvorlage zur Widmung aller Straßen und Wege in der Gemeinde vor. Hierüber wird in einer der nächsten Sitzungen beraten und der Beschluss gefasst. Für den Ausbau Soonblick bedeutet das, dass die bisher angefallenen Kosten aus dem vorherigen Jahr durch die Ortsgemeinde getragen werden müssen und nicht umlagefähig in die wiederkehrenden Beiträge sind.

Ausbau Teilstück „Wolfsberg“

In der letzten Sitzung wurde festgelegt, dass das Teilstück „Wolfsberg“ als asphaltierte Variante ausgebaut werden soll. Dieses Teilstück ist aktuell als Gehweg gewidmet. Hierbei handelt es sich um einen Vollausbau (= Erschließung). Ein solcher Ausbau kann nicht in die wiederkehrenden Beiträge einfließen, sondern wird auf die angrenzenden Anlieger und die Gemeinde aufgeteilt. Dies kann die Gemeinde Riesweiler nicht verantworten. Daher wird vom Ortsbürgermeister vorgeschlagen, den Vollausbau für das Teilstück nicht auszuschreiben. Nach Rücksprache mit den Werken der Verbandsgemeinde muss dieses Teilstück für den Kanalanschluss geöffnet werden. Somit ist dieser Abschnitt seitens der VG-Werke in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Asphaltschicht). Seitens der Ratsmitglieder gibt es hierzu keine Einwände, sodass der Ausbau des Teilstücks „Wolfsberg“ in der Ausschreibung ausgelassen werden kann. Der Ortsbürgermeister informiert hierüber das zuständige Ingenieurbüro und die Verbandsgemeindeverwaltung für die weitere Vorgehensweise.

Abschließend zu dem Tagesordnungspunkt informiert der Vorsitzende noch über das Gespräch mit Westnetz: Der Glasfaserausbau, sofern von den Anliegern erwünscht, wird an allen anliegenden Gebäuden im Ausbaubereich ausgebaut. Die Verlegung der Stromversorgung in den Erdbereich ist notwendig, um die in Zukunft mehr zu erwartende Stromspitzen (z. B. Wallbox für Elektrofahrzeug) bewerkstelligen zu können.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vergabe der Erdarbeiten zur Wasserrückhaltemaßnahme Wald im Forstrevier Simmern

Das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, kurz KIPKI, fördert im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Wald, Hochwasserschutz und Grundwasserneubildung.

Auf Grundlage dieser Förderung sind im Forstrevier Simmern 34 Rigolen, 127 Sickermulden und der Umbau einer alten Weiheranlage veranschlagt. Dabei verteilen sich die Maßnahmen über mehrere Waldeigentümer.

Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben und am 16.01.2025 submittiert.

Es lagen fristgerecht drei Angebote vor und liegen zwischen 88.716,88 € und 104.239,95 € Brutto.

Die Kostenschätzung lag bei 112.634 € für die gesamte Maßnahme. Für die Ortsgemeinde Riesweiler lag die Schätzung bei 12.554,50 €.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote soll der Auftrag an die Firma Bauteam Hellerwald, 56154 Boppard, mit einem Gesamtauftragswert von 88.716,88 € Brutto gehen. Hiervon entfallen auf die Ortsgemeinde Riesweiler 12.042,80 €.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler beschließt, den Auftrag für die Vergabe der Erdarbeiten zur Wasserrückhaltemaßnahme Wald im Forstrevier Simmern an die Firma Bauteam Hellerwald, 56154 Boppard, als Gesamtauftrag in Höhe von 88.716,88 € Brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Punkt 4 der Tagesordnung

Bündelausschreibung für Baumkontrollen durch die VG Simmern-Rheinböllen

Die Gemeinden und Städte sind für den verkehrssicheren Zustand der in ihrem Eigentum stehenden Bäume gemäß § 823 BGB verantwortlich. Um im Schadensfall den Nachweis erbringen zu können, dass die Bäume in regelmäßigen Abständen nach den aktuellen FLL-Baumkontrollrichtlinien kontrolliert wurden, ist ein rechtssicher dokumentiertes Baumkataster notwendig.

Diese Arbeiten wurden bisher von der Firma Baumgutachten Scherer, Spabrücken ausgeführt. Herr Scherer hat mitgeteilt, dass er aus Kapazitätsgründen diese Arbeiten im Jahr 2025 nicht mehr weiterführen kann. Die Verbandsgemeindeverwaltung beabsichtigt

eine Bündelausschreibung durchzuführen.

Um einen Interessenkonflikt auszuschließen sollen die Baumkontrolle und die Baumpflegemaßnahmen nicht aus einer Hand ausgeführt werden.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler beschließt, sich verbindlich der Bündelausschreibung für die Regelkontrolle nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie anzuschließen. Der Gemeinderat beschließt weiterhin, den Vertrag über die Baumkontrolle an den, nach Auswertung der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungskriterien, wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Punkt 5 der Tagesordnung

Bericht Feuerwehr

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde der 1. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Riesweiler Björn Bleisinger durch den Ortsbürgermeister eingeladen. Gegen die Mitwirkung bei diesem Tagesordnungspunkt gab es seitens der Ratsmitglieder keine Einwände.

Herr Bleisinger stellt dem Gemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern einen Bericht aus dem vergangenen Jahr vor. Die Präsentation ist der Niederschrift zur Einsicht beigelegt.

Der Ortsbürgermeister dankt dem 1. Wehrführer für die Berichterstattung und dem ehrenamtlichen Engagement der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Riesweiler und betont die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Feuerwehr.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die Ortsgemeinde Riesweiler hat eine Benutzungsordnung für die Soonblickhalle vom 07.09.2023. Aktuell ist eine Gebührenanpassung geplant. Für die weiteren öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Riesweiler (Mehrgenerationenraum, Clubheim und Grillhütte) gibt es keine aktuellen Benutzungsordnungen. Um eine gesamte Übersicht über die Gebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Riesweiler zu erhalten, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die entsprechenden Satzungen zu erlassen.

In der Anlage sind die Entwürfe der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen sowie der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen beigelegt.

Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler beschließt die beigelegten Entwürfe der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Punkt 7 der Tagesordnung

Bundestagswahl 2025

Der Ortsbürgermeister informiert über die anstehende Bundestagswahl am Sonntag, den 23. Februar 2025. Im Gegensatz zu den vergangenen Wahlen hat sich aufgrund einer Terminüberschneidung mit der Kinderfastnacht eine Änderung des Wahllokals ergeben.

Unglücklicherweise wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung (Wahlamt) auf den Wahlbenachrichtigungen die erste Zeile des Wahllokales „Mehrgenerationenraum“ nicht abgedruckt. Nach Rücksprache mit dem hiesigen Wahlamt und dem Landeswahlleiter soll zur Verdeutlichung im wöchentlichen Turnus ein Hinweis im Mitteilungsblatt abgedruckt werden. Ebenfalls soll an der Soonblickhalle ein Hinweisschild für die Änderung des Wahllokales am Wahltag angebracht werden.

Weiter informiert der Vorsitzende darüber, dass die Einberufung der Wahlvorstandsmitglieder erfolgt ist. Das Ratsmitglied Fröhling wurde in den Briefwahlvorstand der Kreisverwaltung einberufen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei einer Bundestagswahl die Stimmen der Briefwahl nicht in den Wahllokalen der einzelnen Gemeinden ausgezählt werden. Diese werden in sogenannten Briefwahlvorständen (mehrere Gemeinden) auf Kreisebene gebildet und ausgezählt. Dadurch lässt das Wahlergebnis aus dem einzelnen Wahllokal nur das Wahlergebnis der Urnenwahl erkennen, da die Briefwahlstimmen nicht einfließen.

Das Abschlussessen für den Wahlvorstand und die Wahlhelfer findet im Anschluss an die Bundestagswahl um 20 Uhr im Tiefenbacher Hof statt. Hierzu sind alle einberufenen Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer im Namen der Ortsgemeinde eingeladen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Anfragen und Mitteilungen

Abrechnung der Chorproben im Mehrgenerationenraum

Im Jahr 2024 wurde der Mehrgenerationenraum für Chorproben verwendet. Hierfür soll nach Rücksprache mit Frau Federhenn je Nutzungstag ein Betrag in Höhe von 10 Euro abgerechnet werden. Die Verbandsgemeindekasse hat in der Vergangenheit noch keine Abrechnung an den Chor veranlasst. Daher wird das Thema dem Gemeinderat vorgetragen. Seitens der Ratsmitglieder gibt es hiergegen keine Einwände, sodass die Rechnungsstellung von der Verbandsgemeinde in Höhe von 210,00 EUR für das Jahr 2024 beauftragt werden kann.

Umrüstung auf LED-Technik in der Soonblickhalle und Mehrgenerationenraum

Der Ortsbürgermeister informiert darüber, dass die Umrüstung der LED-Beleuchtung in der Soonblickhalle fast vollständig abgeschlossen wurde. Heiko Schulz und Niklas Auler haben mit einem fahrbaren Gerüst über 100 Leuchtröhren in der Halle getauscht. Durch die Umrüstung wird der bisherige Strombedarf über 50 Prozent reduziert.

In dem Mehrgenerationenraum wurde die Umrüstung ebenfalls veranlasst. Da mehrere Leuchten defekt waren, hat sich hier die Umstellung auf LED-Technik ebenfalls angeboten. Alle 14 Lichtpaneelen wurden durch Heiko Schulz getauscht.

Aktueller Sachstand Clubheim/Sportplatz

Die Heizungsanlage wurde durch die Firma Augustin Haustechnik GmbH nach der Beschädigung durch den Einbruch wieder instandgesetzt. Eine Versicherung für solche Schäden ist an den öffentlichen Einrichtungen nicht vorhanden, sodass die Kosten nicht gedeckt waren. Die Firma Augustin Haustechnik GmbH hat die Reparatur kostenlos für die Gemeinde durchgeführt. Hierfür bedankt sich die Ortsgemeinde Riesweiler herzlich.

Das Dach wurde in der vergangenen Woche durch Johannes Herrmann repariert und abgedichtet. Somit kann das Clubheim wieder vermietet werden. Heiko Schulz ist hierüber bereits informiert.

Aktueller Sachstand Dorfautomat

Der Ortsbürgermeister informiert darüber, dass die Baugenehmigung für den Dorfautomaten an der Garage der Feuerwehr eingereicht wurde und bei der unteren Baubehörde derzeit bearbeitet wird. Es wird erwartet, dass der Automat noch im Frühjahr 2025 aufgestellt und in Betrieb genommen werden kann.

Anschaffung eines Schneeschilds für den Aufsitzmäher

Der Ortsbürgermeister schlägt nach Rücksprache mit den Gemeindearbeitern vor, dass die Gemeinde für den Aufsitzmäher ein neues Schneeschild anschafft. Hierfür liegt ein Angebot in Höhe von 833 Euro brutto vor. Die Investition wird damit begründet, dass die bisherige Bürste nur leichten Schnee entfernen kann. Wie die letzten winterliche Tage gezeigt haben, reicht dies oftmals nicht aus, sodass der Schnee händisch von unseren Gemeindearbeitern geräumt werden muss. Aus dem Verkauf von zwei abgeschriebenen Geräten aus dem Bauhof im vergangenen Jahr konnten 300 Euro erwirtschaftet werden. Zur Anschaffung des neuen Schneeschilds gab es seitens der Ratsmitglieder keine Einwände.

Anstehende Veranstaltungen

Der Ortsbürgermeister informiert über die anstehenden Veranstaltungen in Riesweiler.

Am 23. Februar findet zeitgleich mit der **Bundestagswahl** die **Kinderfastnacht** in der Soonblickhalle statt. Hier war die Absprache zwischen FaJuBe und der Gemeinde leider unglücklich, da auch Mitglieder des Wahlvorstandes gerne mit ihren Kindern an der Veranstaltung teilnehmen würden. Dies erschwerte die Einteilung des Wahlvorstandes und sollte zukünftig besser mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Eine **Bürgerversammlung** zu dem Thema „Ausbau Soonblick“ und „Wiederkehrende Beiträge“ wird voraussichtlich im April 2025 stattfinden. Der Ortsbürgermeister informiert hierüber rechtzeitig und gibt den Termin öffentlich bekannt.

Der **Festausschuss** hat bereits zwei öffentliche Sitzungen gehabt. Hier wurde die Planung für die Pfingstkirmes vorangetrieben und ein Konzept erstellt.

Die **Pfingstkirmes** wird samstags und sonntags an und um der Soonblickhalle ausgetragen. Weiteres kann der öffentlichen Niederschriften der Festausschusssitzungen entnommen werden. Es wäre wünschenswert, dass noch weitere Ratsmitglieder bei der Veranstaltung helfen und sich in den Schichtplan eintragen.

Weiter wird die Gemeinde mit der FaJuBe die **Wald- und Sportrally** zusammen organisieren. Diese findet am Samstag, den 28. Juni 2025 am Sportplatz statt. Auch hier wird auf die Niederschrift der letzten Festausschusssitzung verwiesen.

Der sogenannte „**Treffpunkt MGR**“ wird weiter fortgeführt. Hierfür ist für das gesamte Jahr, solange das Interesse seitens der Bürgerinnen und Bürger besteht, der letzte Freitag im Monat vorgesehen. Die entsprechenden Belegungen für den Mehrgenerationenraum sind im Veranstaltungskalender eingetragen. Auch für den „Treffpunkt MGR“ sind Ideen vom Festausschuss für mehrere Motto-Veranstaltungen (z. B. Weinprobe im Mai und Zwiebelkuchen im September) vorgetragen worden. Ebenfalls wird auf die Niederschrift der letzten Festausschusssitzung verwiesen.

Ratsmitglied Knichel-Rümpelein weist darauf hin, dass auf dem Radweg an zwei Stellen, aufgrund der aktuellen Witterung, starke Vereisungen durch Oberflächenwasser bestehen. Dies stellt eine Gefährdung für Wanderer und Radfahrer dar. Der Ortsbürgermeister ist diesbezüglich mit der Verbandsgemeinde im Austausch. Ein Grundstückseigentümer wurde bereits durch die Verwaltung angeschrieben, da die notwendige Drainage nicht ausreichend ist und nachgebessert werden muss. An der zweiten Stelle (Radweg, unterer Teil Richtung Tiefenbach) kommt das Oberflächenwasser aus dem gemeindeeigenen Feldweg. Hier läuft derzeit die Klärung mit der Bauabteilung zur Beseitigung der Problematik. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasser- und Bodenverband hierzu kontaktiert werden sollte. Zur Absicherung der Gefahrenstellen wird vorgeschlagen, entsprechende Warnschilder aufzustellen und Salz zu streuen.

Riesweiler, den 05. Februar 2025

gez. Phillip Oswald
Ortsbürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Ortsgemeinde Riesweiler zur Erhebung von
wiederkehrenden Beiträgen nach tatsächlichen
Investitionsaufwendungen
vom 05.02.2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen wird wie folgt geändert:

**§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

55499 Riesweiler, den 05.02.2025

(Phillip Oswald)
Ortsbürgermeister

05.02.2025
Gemeinderatsitzung
Jahresrückblick 2024



Stand: 31.12.2024

Überblick Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr
Riesweiler

.20 aktive Mitglieder
zwischen 16 und 60
Jahren

Jugendfeuerwehr
Argenthal/ Riesweiler

.20 aktive Mitglieder
zwischen 10 und 18
Jahren
.Davon 11 aus
Riesweiler

Feuerwehrverein
Riesweiler e.V.

.ca. 108 Mitglieder
aus Riesweiler und
Umgebung
.Förderung des
Brandschutzes in der
Ortsgemeinde
Riesweiler

Aufgabengebiete



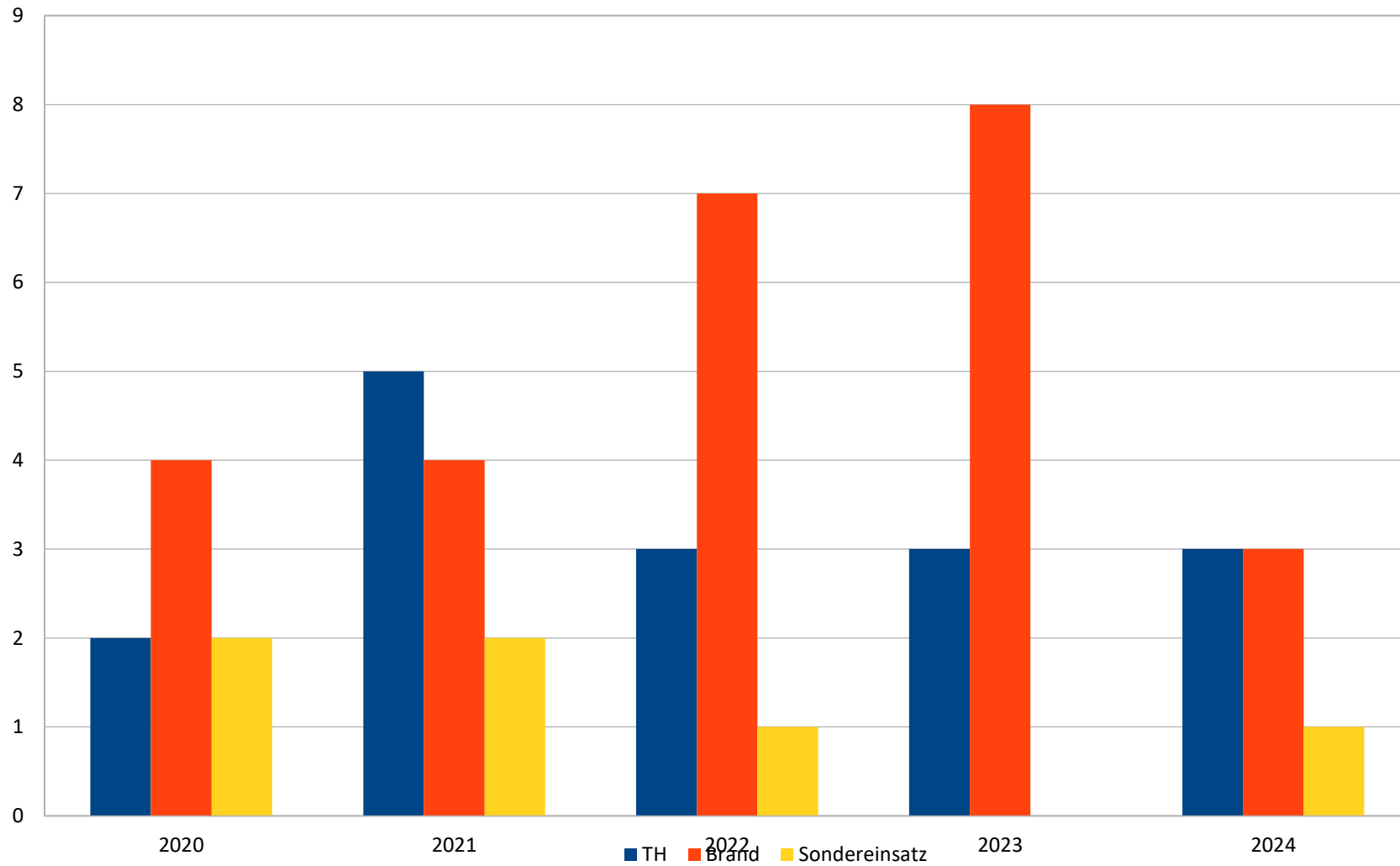
Riesweiler

- .Brandschutz innerhalb der Gemeinde
- .Technische Hilfe
- .1. Einheit vor Ort.
- .Örtliche Einsatzleitung

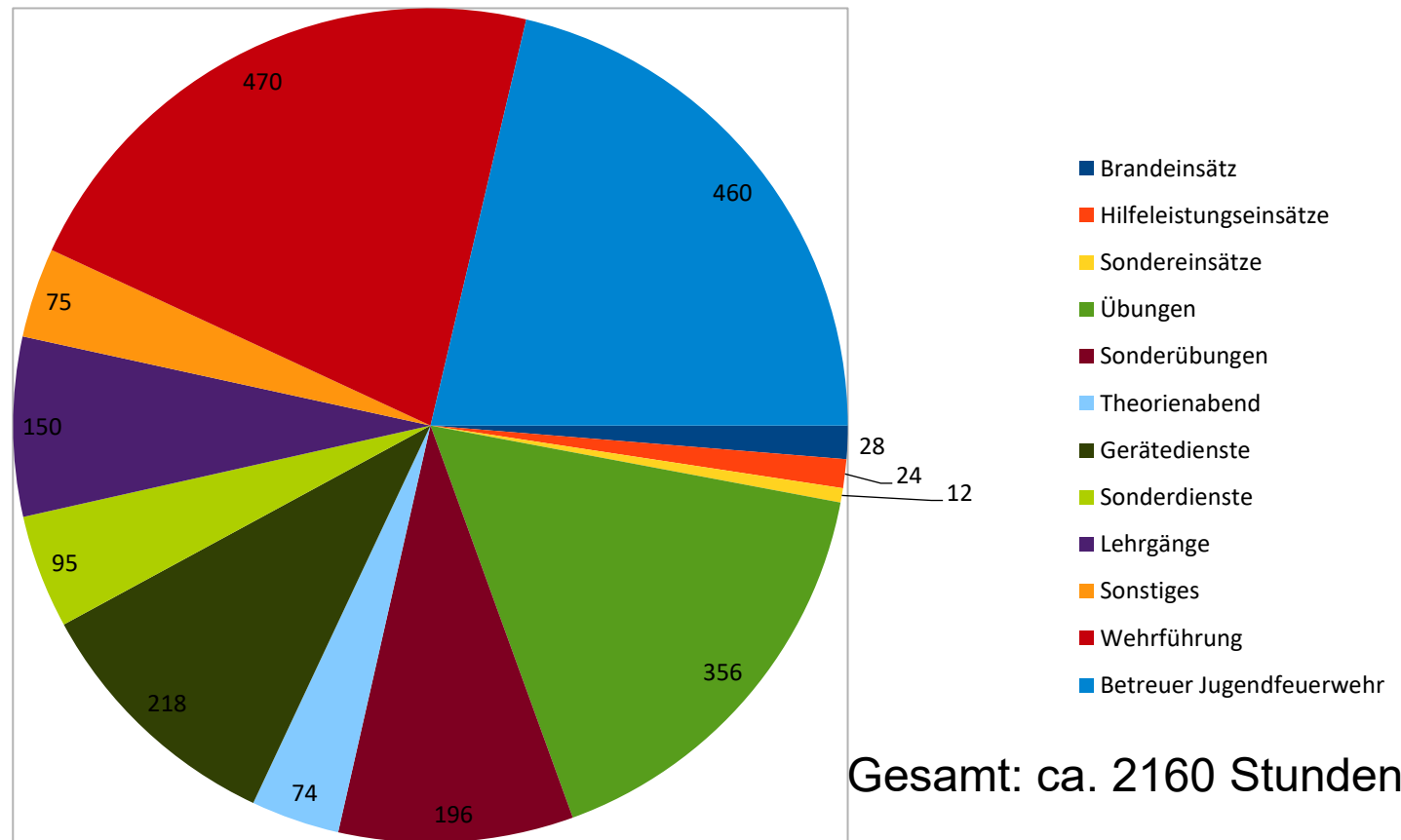
VG- Rheisi

- .Unterstützung bei Brandeinsätzen
- .Unterstützung bei technischer Hilfe
- .Schwerpunkt Wald-/Flächenbrandbekämpfung
- .Ab 2025: Schwerpunkt Löschwasserrückhaltung zusammen mit Neuerkirch und Dichtelbach

Einsatzzahlen



Zeitaufwände 2024



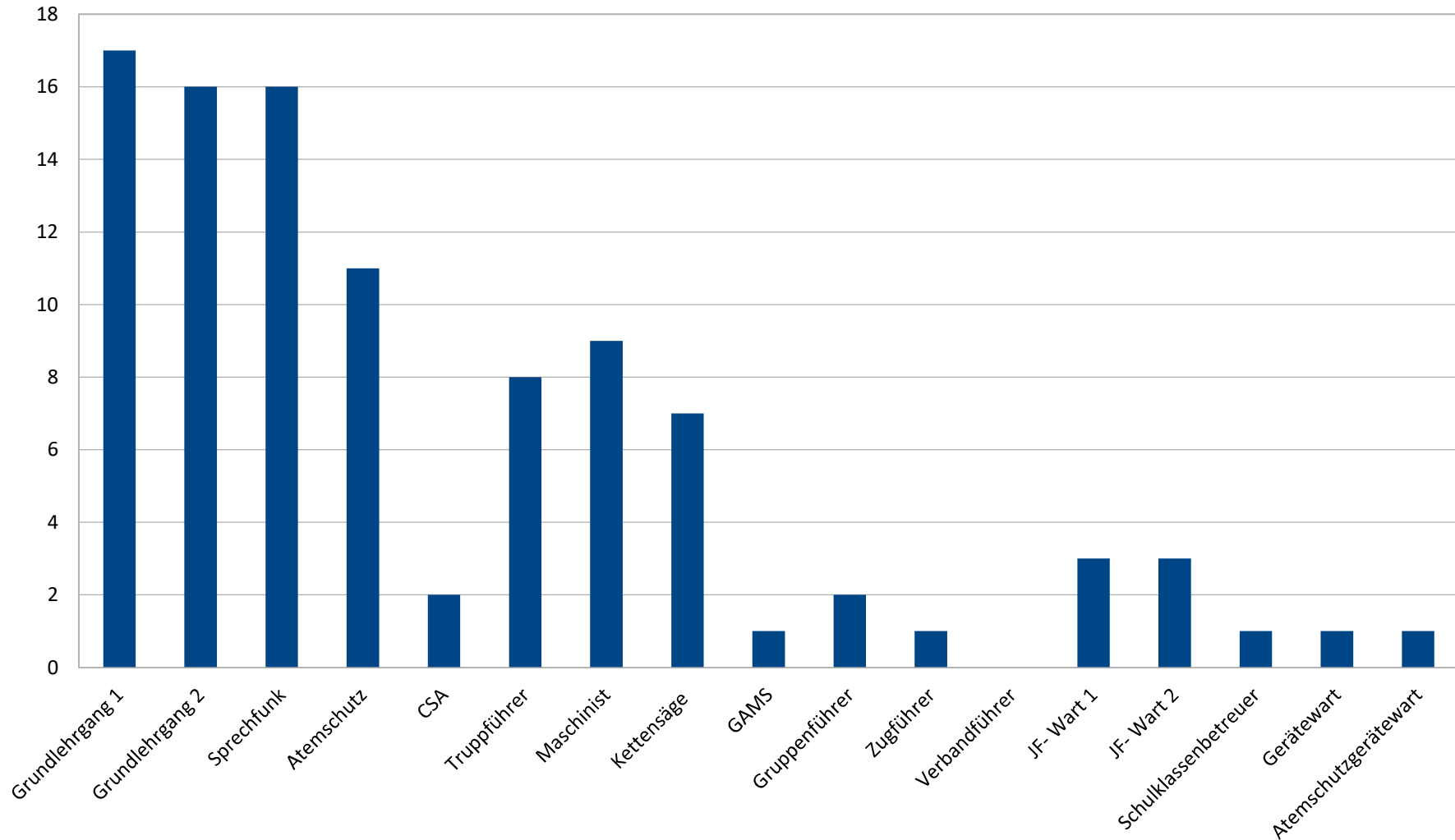
Gesamt: ca. 2160 Stunden

Stand: 31.12.2024

Zeitaufwände 2024

.Übungen:	13
.Gerätedienste:	12
.Sonderübungen: Fahrzeug)	10 (Einweisung neues
.Theorieabend:	9
.Einsätze:	7
.Sonderdienste:	6
.Verbandsgemeindelehrgänge:	Truppmann 1, Truppmann 2
.Kreislehrgänge: Motorsäge,	Atemschutz,
.Landeslehrgänge:	--
.Onlineseminare: Vegetationsbrandbekämpfung	
.Weiterentwicklung Fahrzeugkonzept RW → TSFW(W)	

Ausbildungsstand



Fahrzeugwechsel



Fahrzeugwechsel

- .Typ: LF 8/6
- .Baujahr: 1992
- .Fahrgestell: Mercedes Benz
- .Aufbau: Ziegler
- .Indienststellung Riesweiler: 20.04.2011
- .Wassertank: 600l
- .Besatzung: 1/8
- .4 Atemschutzgeräte
- .Beladung:
- .Brandschutz und einfache technische Hilfe

Fahrzeugwechsel



Fahrzeugwechsel

- .Typ: GW (TSF-W/W)
- .Baujahr: 1997
- .Fahrgestell: MAN- Nutzfahrzeuge
- .Aufbau: Ziegler (RW1)/ Ziegler (TSF-W/W)
- .Indienststellung Riesweiler: 20.07.2024
- .Wassertank: 750l
- .Besatzung: 1/2
- .4 Atemschutzgeräte
- .Beladung:
 - .Brandschutz und einfache technische Hilfe (Norm TSF-W)
 - .Zusatzbeladung Wald- und Flächenbrandbekämpfung
 - .Zusatzbeladung Löschwasserrückhaltung
 - .Faltbehälter 35m³
 - .Seilwinde/ Mehrzweckzug

Jubiläum

90 Jahre Freiwillige Feuerwehr



.05.10.2024

.Abnahme Feuerwehrleistungsabzeichen in den Stufen

.Bronze 3 Gruppen

.Silber 4 Gruppen

.Gold 5 Gruppen

.Größte Abnahme im Rhein- Hunsrück- Kreis in den letzten Jahren

.Insgesamt ca. 120 Teilnehmer aus dem gesamten Landkreis

.Offizieller Teil mit Vertretern von Feuerwehr, Politik, Feuerwehrverband

.Geburtstagsfeier mit ca. 300 Gästen von Nah und Fern

Ausblick 2025

- Monatliche Übungen, Gerätedienste und Theorieabende
- Gemeinschaftsübungen mit Nachbarwehren
- Tiefenbach 16.04.2025
- Argenthal (noch offen)
- Simmern (noch offen)
- Tiefenbach, Sargenroth, Mengerschied, Holzbach (11.10.2025)
- Kreislehrgänge Sprechfunk, Maschinist und Atemschutz
- Weiterbildung im Bereich Vegetationsbrandbekämpfung
- Führerschein Klasse C
- Fahrsicherheitstraining

Erreichbarkeit



Bei Notfällen

112

Bei Fragen

Tel: 06761/ 8503101

per eMail:

wehrfuehrer@feuerwehr-riesweiler.de

Instagram: @feuerwehr_riesweiler

Facebook: Feuerwehr Riesweiler

Internet: www.feuerwehr-riesweiler.de

CommuniApp: Freiwillige Feuerwehr

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

der Ortsgemeinde Riesweiler vom 05.02.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Riesweiler gelegenen, nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Riesweiler stehen und, die für die Benutzung Dritter zur Verfügung stehen:

- 1. Soonblickhalle**
- 2. Mehrgenerationenraum**
- 3. Clubheim**
- 4. Grillhütte**

(2) Eine öffentliche Einrichtung ist eine durch Widmung geschaffene und unterhaltene Einrichtung der Ortsgemeinde, die der Erfüllung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemO dient. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde Riesweiler ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Nutzungsrecht

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen der Benutzung durch

- a) Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler
- b) Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler sind, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben
- c) Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet (u.a. ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände)
- d) Einwohner anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässige Personenvereinigungen und juristische Personen

(2) Die Zulassung anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen kann auf Antrag von dem Träger der Einrichtung gestattet werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 2 a

Sonderregelungen zur Soonblickhalle

- (1) Die Soonblickhalle wird bereitgestellt für:
 - a) Veranstaltungen der Ortsgemeinde
 - b) Veranstaltungen der örtlichen Vereine
 - c) Trainingsstunden der örtlichen und umliegenden Vereine (§ 3 a Benutzungsplan)
 - d) Schulsport der Grundschule Riesweiler
 - e) Kulturelle und Kirchliche Veranstaltungen
 - f) Familienfeiern
 - g) Vereinsfeiern und Tanzveranstaltungen
 - h) Sonstige Veranstaltungen
- (2) Beerdigungen haben Vorrang vor Nutzung der Soonblickhalle durch Vereine.
- (3) Das Entgelt für die dauerhafte Nutzung von Vereinen der Soonblickhalle wird auf Beschluss des Gemeinderates in Vereinbarung, die auch weitere Einzelheiten der Nutzung vorsehen, mit den jeweils die Soonblickhalle auf Dauer mietenden Vereinen durch den Ortsbürgermeister geregelt.

§ 3

Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Terminvergabe für die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung obliegt dem Ortsbürgermeister oder den Beauftragten.
- (2) Die Reservierungsanfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Nutzung der gleichen öffentlichen Einrichtung für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt.
- (3) Die Ortsgemeinde Riesweiler hat das Recht, die genannten Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder sonstiger wichtiger Gründe vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise zu schließen.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder der Nutzer hat bei der Antragstellung wissentlich falsche Angaben über die/den Nutzungsart/-zweck gemacht, kann die Benutzungserlaubnis (siehe § 4 Abs. 1) widerrufen werden; hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Riesweiler im Benehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Nutzer, die mit Entgeltzahlungen aus früheren Vermietungen in Verzug sind, die wiederholt die Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände unsachgemäß benutzen, beschädigen oder in sonstiger Weise gegen die Verhaltensregeln dieser Satzung verstoßen, können von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 a

Benutzungsplan der Soonblickhalle

- (1) Für die Benutzung der Soonblickhalle wird von der Ortsgemeinde nach Absprache mit den örtlichen Vereinen ein Benutzungsplan erstellt, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. Der Plan liegt beim Ortsbürgermeister aus und kann dort eingesehen werden. Er soll einmal jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

- (2) Montags steht die Soonblickhalle für den Schulsport der Grundschule Riesweiler, aufgrund der notwendigen Reinigungsarbeiten, grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (3) Die Übungstage können innerhalb der Vereine ausgetauscht werden. Änderungen sind der Ortsgemeinde mitzuteilen. Für die Benutzung an Samstagen und Sonntagen ist die vorherige Einwilligung der Ortsgemeinde erforderlich.
- (4) Die Vereine haben keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung der Soonblickhalle zu den planmäßigen Übungsstunden, wenn die Ortsgemeinde die Halle selbst benötigt oder anderweitig vergibt.
- (5) Für einen geordneten Verlauf der Übungs- und Trainingsstunden ist der jeweilige Verein verantwortlich. Die Halle darf nur mit einem Übungsleiter für sportliche Veranstaltungen genutzt werden.

§ 4

Reservierungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Riesweiler ist formlos beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Riesweiler zu stellen.
- (2) Es dürfen keine Ablehnungsgründe für die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Nutzer bestehen. Ablehnungsgründe sind grundsätzlich gegeben, wenn die Art der Nutzung dem Zweck der Einrichtung entgegensteht, die Aufnahmekapazität der Einrichtung nicht mit der angegebenen Personenzahl vereinbar ist, durch die Nutzer bzw. die Art der Nutzung, Zerstörung oder wesentliche Beschädigung droht, für den Nutzer in der Vergangenheit bereits durch die Ortsgemeinde Riesweiler ein Benutzungsverbot ausgesprochen wurde oder die Öffnungszeiten der Einrichtung der Nutzung entgegenstehen.
- (3) Der Nutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens volljährig sein.

§ 5

Absage der Benutzung

- (1) Eine Absage der Benutzung durch den Nutzer ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ortsgemeinde Riesweiler anzuzeigen.
- (2) Bei einer Absage der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, später als zwei Wochen vor dem Nutzungstermin durch den Nutzer, hat der Nutzer sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird, 60 % der ausfallenden Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen.

§ 6

Gesetzliche Vorschriften

- (1) Zum Schutze der Anwohner vor eventuellen Lärmbelästigungen sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und zwar insbesondere die §§ 4, 6 und 13. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Insbesondere ist die Musiklautstärke so zu reduzieren, dass keine Ruhestörung

eintritt. Hierzu ist es neben einer entsprechenden Lautstärkeregelung am Musikwiedergabegerät erforderlich, dass die Türen, Notausgänge und Fenster geschlossen sind. Musikanlagen dürfen auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums nur so genutzt werden, dass unbeteiligte Personen hierdurch nicht belästigt werden. Auch bei der Benutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Motoren nicht laut laufen und nicht unnötig gehupt wird.

- (2) Aufgrund des am 15.02.2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSg) besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften ein Rauchverbot. Allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist das Rauchen untersagt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Ortsgemeinde Riesweiler an den jeweiligen Nutzer.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) Das Abbrennen eines Feuerwerks ist auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung nur gestattet, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde nach der Sprengstoffverordnung vorliegt.
- (5) Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist laut Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31.08.2009 in Rheinland-Pfalz verboten.
- (6) Zudem sind sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich u.a. auf Grund der Nutzung ergeben, z.B. Hygienevorschriften oder Pandemievorgaben, vom Nutzer eigenverantwortlich zu eruiieren und entsprechend zu beachten.
- (7) Der Nutzer ist für alle Störungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), die Einhaltung und Beachtung des Rauchverbotes, des Jugendschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, für das widerrechtliche Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung und das widerrechtliche Steigenlassen von Himmelslaternen verantwortlich.

II. Nutzungsrecht

§ 7

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Dem Nutzer werden ausschließlich die beantragten Einrichtungen, Anlagen Geräte und Einrichtungsgegenstände für den angegebenen Nutzungszeitraum und die/den Nutzungsart/-zweck zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, überlassen. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Ortsgemeinde Riesweiler unmittelbar nach der Schlüsselübergabe anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer hat alle Regelungen aus dieser Satzung und der Gebührensatzung als für sich bindend zu betrachten und zu befolgen.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden dem Nutzer nach der Nutzung entsprechend den Regelungen aus der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

§ 8

Schlüsselübergabe

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt grundsätzlich am Nutzungstag. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Rückgabe des Schlüssels hat am Tag des Nutzungsende in der jeweiligen Einrichtung an den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

§ 9

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Nimmt er selbst nicht teil, hat er die verantwortliche Person entsprechend zu benennen.
- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und der Ortsgemeinde Riesweiler auf Verlangen rechtzeitig vor dem Nutzungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schrauben oder Nägel in Wände oder sonstige fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile einzudrehen oder einzuschlagen. Die Anbringung von Aufklebern an Türen und Fenstern, dies gilt auch für Anheftungen mit Tesafilm oder ähnlichen Klebemitteln, ist untersagt. Das Aufstellen von Campingzelten auf dem Außengelände ist ebenfalls untersagt.
- (4) Die Anmeldung und Gebührensatzung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Ortsgemeinde Riesweiler hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA—Gebühren zu erbringen.
- (5) Für alle Einnahmen aus der Nutzung (Karten-, Programmverkauf o.ä.) ist die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung

vergnügungssteuerpflichtiger Benutzungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer auf Verlangen der Ortsgemeinde Riesweiler vor Beginn der Nutzung vorzulegen.

- (6) Der Nutzer hat alle Abfälle, die im Zuge der Benutzung angefallen sind, selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte die ordnungsgemäße Entsorgung nicht durch den Nutzer vollzogen werden, wird dies zu Lasten des Nutzers durch die Ortsgemeinde Riesweiler durchgeführt.
- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere die Einrichtung – ausgenommen Blinden- oder andere Assistenzhunde oder andere Tiere lediglich im Außenbereich der Einrichtung – betreten dürfen.
- (8) Die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten. Der Brandschutz muss jederzeit gewährleistet sein. Während der Nutzung der Einrichtungen sind die Notausgänge zu öffnen.
- (9) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch eine von der Ortsgemeinde Riesweiler beauftragte Reinigungskraft. Die Kosten für die Reinigung werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet. Zusätzlich behält sich die Ortsgemeinde Riesweiler bei starken Verunreinigungen der Einrichtungen vor, die anfallenden Mehraufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Das Außengelände ist, soweit Verunreinigungen auf die Nutzung zurückzuführen sind, vom Nutzer zu reinigen bzw. ist der Unrat zu entfernen. Bei Abnahme werden alle Räume, sowie die Außenanlage durch die Ortsgemeinde Riesweiler auf Sauberkeit, das Inventar auf seinen Zustand und Vollzähligkeit überprüft. Schäden oder Fehlstände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (10) Eintretene Beschädigungen und Verluste von Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen selbst sind vom Nutzer sofort – spätestens bei Schlüsselrückgabe – der Ortsgemeinde Riesweiler anzuzeigen. Daraus entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Die Beschaffung erfolgt durch die Ortsgemeinde Riesweiler.
- (11) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen und alle Heizkörper heruntergedreht sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür und alle anderen Ausgänge ordnungsgemäß zu verschließen. Im Falle der Benutzung einer Beschallungsanlage sind Lautsprecher abzubauen und die übrigen übergebenen Teile der Anlage wieder zu verstauen und zu verschließen.

III. Schlussvorschriften

- (1) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Riesweiler von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste, Teilnehmer oder Zuschauer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Ortsgemeinde Riesweiler übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
- (2) Der Nutzer hat sich bei Reservierung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern. Zudem kann die Ortsgemeinde den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde Riesweiler als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde Riesweiler für alle Schäden und Verluste – auch solchen, die von Dritten verursacht wurden, – die der Ortsgemeinde Riesweiler an den überlassenen Einrichtungen – auch am Gebäude – , den Anlagen, den Zuwegungen, den Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Die Ortsgemeinde Riesweiler haftet nicht bei etwaigen Einnahmeausfällen, aufgrund von widerrufenen Benutzungserlaubnissen nach § 3 Abs. 5, Die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 bis 6 lösen zudem keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 11

Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Ortsgemeinde Riesweiler, vertreten durch den Ortsbürgermeister, übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann durch den Ortsbürgermeister an die Beauftragten der jeweiligen Einrichtung übertragen werden.
- (2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten (u.a. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (3) Der Ortsbürgermeister sowie dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Lärmbelästigung nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ausübt,
 - b) Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt,

- c) Himmelslaternen steigen lässt,
- d) Innerhalb der Räumlichkeiten raucht,
- e) Die Vorschriften des Jugendschutzes missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Ortsgemeinde Riesweiler sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riesweiler, 05.02.2025

(Phillip Oswald)
Ortsbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der öffentlichen Einrichtungen
der Ortsgemeinde Riesweiler vom 05.02.2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Riesweiler, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
 2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Riesweiler.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Befreiung von der Gebührenpflicht**

Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen

4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Ortsgemeinde
6. Veranstaltungen der Ortsgemeinde für die Einwohner der Ortsgemeinde (u.a. Gemeindetag)
7. Versammlungen und maximal zweitägige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen
8. Eintägige Veranstaltungen zum Zwecke der Jugend- und Kinderförderung

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riesweiler, 05.02.2025

(Phillip Oswald)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Benutzungsgebühren für die Soonblickhalle

1. Überlassung von Räumlichkeiten der Soonblickhalle an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung für Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler

a)	öffentliche kommerzielle Veranstaltung pro Tag inkl. Küche, Kühlraum, Bühne, Beschallungsanlage und Nebenkosten	350,00 €
b)	öffentliche kommerzielle Veranstaltung ab dem 3. Tag jeder weitere Tag inkl. Küche, Kühlraum, Bühne, Beschallungsanlage und Nebenkosten	200,00 €
c)	Private Nutzung pro Tag inkl. Küche, Kühlraum, Bühne, Beschallungsanlage und Nebenkosten	150,00 €
d)	Beerdigungen pro Tag inkl. Küche, Kühlraum und Reinigung	150,00 €
e)	Einräumen Freitag ab 19.00 Uhr	20,00 €
f)	Einräumen Freitag ab 15.00 Uhr	60,00 €
g)	Ausräumen Sonntag bis 12.00 Uhr	20,00 €
h)	Ausräumen Sonntag bis 16.00 Uhr	60,00 €
i)	Ausräumen Sonntag nach 16.00 Uhr	150,00 €
j)	Endreinigung pauschal	75,00 €
k)	Stehtische pauschal	25,00 €

2. Überlassung von Räumlichkeiten der Soonblickhalle an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung, die keine Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler sind

a)	Private Nutzung pro Tag inkl. Küche, Kühlraum, Bühne, Beschallungsanlage und Nebenkosten	250,00 €
b)	Einräumen Freitag ab 19.00 Uhr	20,00 €
c)	Einräumen Freitag ab 15.00 Uhr	60,00 €
d)	Ausräumen Sonntag bis 12.00 Uhr	20,00 €
e)	Ausräumen Sonntag bis 16.00 Uhr	60,00 €
f)	Ausräumen Sonntag nach 16.00 Uhr	250,00 €
g)	Endreinigung pauschal	75,00 €
h)	Stehtische pauschal	25,00 €

II. Benutzungsgebühren für den Mehrgenerationenraum

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Mehrgenerationenraums an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler

a)	Private Nutzung pro Tag inkl. Küche, Theke und Nebenkosten	100,00 €
b)	Beerdigungen pro Tag inkl. Reinigung und Nebenkosten	100,00 €
c)	Einräumen Freitag ab 19.00 Uhr	10,00 €
d)	Einräumen Freitag ab 15.00 Uhr	30,00 €
e)	Ausräumen Sonntag bis 12.00 Uhr	10,00 €
f)	Ausräumen Sonntag bis 16.00 Uhr	30,00 €
g)	Endreinigung pauschal	50,00 €
h)	Stehtische pauschal	25,00 €

2. Überlassung von Räumlichkeiten des Mehrgenerationenraums an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung, die keine Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler sind

a)	Private Nutzung pro Tag inkl. Küche, Theke und Nebenkosten	150,00 €
b)	Einräumen Freitag ab 19.00 Uhr	10,00 €
c)	Einräumen Freitag ab 15.00 Uhr	30,00 €
d)	Ausräumen Sonntag bis 12.00 Uhr	10,00 €
e)	Ausräumen Sonntag bis 16.00 Uhr	30,00 €
f)	Endreinigung pauschal	50,00 €
g)	Stehtische pauschal	25,00 €

III. Benutzungsgebühren für das Clubheim

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Clubheims an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler

a)	Private Nutzung pro Tag inkl. Nebenkosten	65,00 €
b)	Einräumen Freitag ab 19.00 Uhr	10,00 €
c)	Einräumen Freitag ab 15.00 Uhr	20,00 €
d)	Ausräumen Sonntag bis 12.00 Uhr	10,00 €
e)	Ausräumen Sonntag bis 16.00 Uhr	20,00 €
f)	Endreinigung pauschal	50,00 €

g)	Stehrtische pauschal	25,00 €
h)	Bierzeltgarnituren pauschal	25,00 €

2. Überlassung von Räumlichkeiten des Clubheims an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung die keine Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler sind

a)	Private Nutzung pro Tag inkl. Nebenkosten	100,00 €
b)	Einräumen Freitag ab 19.00 Uhr	10,00 €
c)	Einräumen Freitag ab 15.00 Uhr	20,00 €
d)	Ausräumen Sonntag bis 12.00 Uhr	10,00 €
e)	Ausräumen Sonntag bis 16.00 Uhr	20,00 €
f)	Endreinigung pauschal	50,00 €
g)	Stehrtische pauschal	25,00 €
h)	Bierzeltgarnituren pauschal	25,00 €

IV. Benutzungsgebühren für die Grillhütte

1. Überlassung von Räumlichkeiten der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler

Private Nutzung pro 24h inkl. Nebenkosten und Reinigung	45,00 €
---	---------

2. Überlassung von Räumlichkeiten der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung die keine Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler sind

Private Nutzung pro 24h inkl. Nebenkosten und Reinigung	55,00 €
---	---------

Die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf werden mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.